

**Richtlinien der Deutschen Rentenversicherung Bund - Abteilung  
Rehabilitation - (DRV Bund) nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI für  
die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen  
der DRV Bund bei Suchterkrankungen**

**(Suchtrichtlinien, Stand 01.01.2014, redaktionell aktualisiert Stand  
FlexiG 14.12.2016)**

**Gliederung:**

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Zweckungszweck
- III. Zuwendungsvoraussetzungen
- IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- V. Antragsverfahren
- VI. Verwendungsnachweise
- VII. Widerspruchsverfahren
- VIII. Auszahlungsverfahren
- IX. Inkrafttreten

## I. Rechtliche Grundlagen

Für die DRV Bund sind der § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und die zu dessen Umsetzung erarbeiteten und von der Selbstverwaltung verabschiedeten „Richtlinien der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI an Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern vom 05.12.1996“ (Zuwendungsrichtlinien vom 05.12.1996) die entscheidungsrelevanten Vorschriften.

Die „Suchtrichtlinien“ basieren auf diesen Vorschriften.

### Auszüge:

#### § 31 SGB VI

Abs. 1 S. 1 Als sonstige Leistungen zur Teilhabe können erbracht werden:

*Nr. 3 Zuwendungen an Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern.*

#### Zuwendungsrichtlinien vom 05.12.1996

*Nr. 1.1 Zuwendungen sind Geldmittel, die an Einrichtungen außerhalb des Rentenversicherungsträgers zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI geleistet werden.*

*Nr. 1.1.1 Zuwendungen in diesem Sinne sind insbesondere nicht Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften - einschließlich öffentlich-rechtlicher Satzungen - begründeten Anspruch hat.*

*Nr. 1.3 Rehabilitation ist im Sinne der §§ 9 - 31 SGB VI zu verstehen. Soweit die Forschung bzw. Förderung auch andere Bereiche betrifft, insbesondere Rehabilitationsleistungen anderer Sozialleistungsträger, Krankenbehandlung und Prävention, steht dies einer Zuwendung grundsätzlich nicht entgegen.\**

*Nr. 1.4 Beispiele: Zuwendungen kommen z. B. in Betracht bei der*  
*- Suchtbekämpfung und*  
*- Förderung von Selbsthilfegruppen.*

\* Erläuterung: Projekte, die ausschließlich Bereiche außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung betreffen, können nicht gefördert werden.

## **II. Zuwendungszweck**

Für die gesetzliche Rentenversicherung bedeutet Rehabilitation die Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit bzw. die wesentliche Besserung oder Wiederherstellung der bereits geminderten Erwerbsfähigkeit. Ziel ist die möglichst dauerhafte Integration in das Erwerbsleben.

Mit den Zuwendungen nach den Suchtrichtlinien soll vor allem die Selbsthilfearbeit im Bereich der Suchtkrankenhilfe gefördert werden.

Zuwendungen für Suchtberatungsstellen und Suchtverbände sind grundsätzlich nur für zusätzliche Angebote der regionalen Suchtkrankenhilfe im ambulanten Bereich möglich.

## **III. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen nach den Suchtrichtlinien sind nur in Form der Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben möglich.

Regelmäßige Treffen von Suchtselbsthilfegruppen, auch wenn sie pauschal gefördert werden, sind im Sinne der Suchtrichtlinien als abgegrenzte Vorhaben anzusehen.

Zuwendungen können nur für Projekte beantragt werden, die noch nicht begonnen wurden. Wird ein Projekt im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Bescheiderteilung begonnen, liegt das Finanzierungsrisiko beim Antragsteller.

Die Durchführung der Projekte muss gesichert sein, auch dann, wenn die beantragte Zuwendung nicht in voller Höhe bewilligt wird.

Änderungen, die sich nach der Antragstellung ergeben, sind vor Beginn des Projektes oder sofort nach Bekanntwerden der DRV Bund mitzuteilen, weil sich Auswirkungen auf die Höhe der bewilligten Zuwendungen ergeben können.

Die DRV Bund behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn erkennbar ist, dass der Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann.

Eigenmittel sind vorrangig gegenüber den Zuwendungsmitteln der DRV Bund einzusetzen. Dies bedeutet, dass zunächst die im Antrag genannten Eigenmittel in voller Höhe zu verausgaben sind.

Es werden ausschließlich Projekte im Inland gefördert.

Eine institutionelle Förderung kann im Rahmen der Suchtrichtlinien nicht erfolgen.

#### **IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen beziehen sich auf das im Bewilligungsbescheid angegebene Haushaltsjahr und können nur in diesem verwendet werden.

Für die Vergabe von Fördermitteln stehen folgende Verfahren zur Verfügung:

1. Pauschalierte Selbsthilfegruppenförderung
2. Standardisierte Schulungen
3. Altes Verfahren

##### **Zu 1) Pauschalierte Selbsthilfegruppenförderung**

Für die Arbeit der Suchtselbsthilfegruppen können Zuwendungen in Höhe von bis zu 200,00 EUR je Gruppe beantragt werden. Die Landesstellen für Suchtfragen haben die Möglichkeit, die Antragshöhe zu begrenzen.

Voraussetzungen sind, dass die Gruppe mindestens seit einem Jahr besteht, sich wöchentlich trifft, mindestens 6 Mitglieder hat und dass die Mitglieder nicht überwiegend Altersrentner sind.

Professionell angeleitete Gruppen sowie reine Angehörigengruppen werden nicht gefördert.

##### **Zu 2) Standardisierte Schulungen**

In diesem Verfahren können für Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Gruppenleitern und für Seminare zu förderfähigen Themen pro Tag und Teilnehmer 15,30 EUR beantragt werden. Hiermit sind alle Kosten abgegolten.

##### **Zu 3) Altes Verfahren**

Im sogenannten Alten Verfahren können Vorhaben - außerhalb von Ziffer 1 oder 2 - gefördert werden. Unterstützt werden überwiegend Anschubfinanzierungen von Projekten. Die Fördermittel der DRV Bund werden in der Regel für ein Jahr, längstens für drei Jahre für dasselbe Projekt vergeben.

Im Alten Verfahren können z. B. beantragt werden:

- die Teilnahme an einer nicht von der DRV Bund geförderten Schulung
- Honorare für Referenten
- projektbezogene Mietkosten (bei zusätzlichen, grundsätzlich förderfähigen Angeboten der Beratungsstellen oder der Verbände)
- Fachliteratur zur Erreichung der rehabilitativen Ziele der DRV Bund bei Suchterkrankungen im Sinne von Ziffer II bis maximal 155,00 EUR

Im Alten Verfahren sind Teilnehmergebühren und/oder Eigenmittel in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten einzusetzen. Ausnahmen hierzu müssen begründet werden.

Für die Erstattung der Fahrkosten gelten grundsätzlich das Bundesreisekostengesetz (BRKG) und die dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 01.06.2005.

Zusätzlich bitten wir Folgendes zu beachten:

Für die Erstattung der so genannten „großen Wegstreckenentschädigung“ (§ 5 Abs. 2 BRKG) muss ein „erhebliches dienstliches Interesse“ vorab nachgewiesen werden. Hierfür sind die Festlegungen der BRKGVwV (Tz. 5.2.2 Satz 1 und 2) zu beachten. Ein „erhebliches dienstliches Interesse“ ist in der Regel nicht anzunehmen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund erstattet nach einer hausinternen Regelung ihren MitarbeiterInnen die Fahrkosten für Bahnfahrten nur bis zur Höhe der 2. Klasse. Dieses gilt, auch wenn die Fahrt länger als zwei Stunden dauert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BRKG).

Als Zuwendungsgeber ist die Deutsche Rentenversicherung Bund gehalten, Zuwendungsnehmer nicht besser zu stellen, als Bedienstete der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Für die Entscheidung, ob andere Gründe im Einzelfall die Benutzung einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel erfordern (§ 4 Abs. 1 Satz 4 BRKG), sind die Festlegungen der BRKGVwV (Tz. 4.1.5) zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind z. B.:

- Projekte, die nicht in den Aufgabenbereich der Rentenversicherung fallen
- Regel- und Standardangebote der Beratungsstellen, Arbeitsmaterialien für die professionelle Arbeit in den Beratungsstellen
- Kosten von aufsuchender Arbeit, ausgenommen hiervon sind im Einzelfall Fahrkosten die in strukturarmen oder weitläufigen Gegenden anfallen (eine Begründung ist erforderlich)
- separate Angebote für Angehörige
- therapeutische Maßnahmen, für die im Einzelfall Rehabilitationsleistungen durch den Rentenversicherungsträger möglich wären
- Supervision für hauptamtliche Mitarbeiter
- Gesundheitskurse, Bewegungs- und Entspannungskurse, Raucherentwöhnung
- Projekte in Betrieben
- niedrigschwellige Angebote, wie z. B. Kontaktcafé, Wärmestuben
- Rechts- und Schuldnerberatung
- Beratung in Justizvollzugsanstalten
- Maßnahmen zur Wahrnehmung verbandsinterner Aufgaben
- Fort- und Weiterbildung von hauptamtlichen Mitarbeitern
- Abonnement-Kosten
- Literatur zu Themen, die sich nicht auf die Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung beziehen, z. B. zu Themen wie Nikotinsucht, Sexualität und Partnerschaft sowie Literatur zur Wiedererlangung des Führerscheins für abhängige Kraftfahrer
- Informationsmaterialien wie z. B. Flyer, die ausschließlich über Anschriften und Angebote informieren
- Ausstattung von Büros, Gruppen- oder Beratungsräumen

- EDV-Anlagen und Multimediageräte einschließlich Software, Kopierer, Projektoren, Flip-Charts
- Geräte und Werkzeuge für Arbeitstrainingsmaßnahmen
- Baumaßnahmen, Renovierungen und Installationen
- Versicherungs- und satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Kontoführungsgebühren

## V. Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen sind auf den dafür vorgesehenen Formblättern über die jeweilige Landesstelle für Suchtfragen einzureichen und müssen bis spätestens 30.11. des Vorjahres der DHS vorliegen.

Zwischen der DRV Bund und der DHS wird vereinbart, dass alle Anträge der Landesstellen für Suchtfragen über die DHS eingereicht und von dort mit einem entsprechenden Prüfvermerk an die DRV Bund gesandt werden.

Die Anträge müssen alle notwendigen Informationen enthalten, damit die DRV Bund die Förderfähigkeit beurteilen kann. Bei fehlenden oder erklärungsbedürftigen Angaben erfolgen Erläuterungen durch die DHS.

Die Anträge müssen von den Landesstellen für Suchtfragen aufgelistet und nummeriert werden. Dabei sind von der DHS die Nummerierungen der Landesstellen für Suchtfragen zu übernehmen.

Für den Fall, dass die beantragte Gesamtsumme über dem zur Verfügung stehenden Fördermittelvolumen liegt, hat der Vergabeausschuss der jeweiligen Landesstelle für Suchtfragen Einfluss auf die Höhe der beantragten Zuwendung zu nehmen und mit den Antragstellern abzustimmen.

Rückfragen zu den Anträgen bei den Landesstellen für Suchtfragen oder Antragstellern sollten grundsätzlich durch die DHS erfolgen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist kann die DHS diese Anträge auch ohne Nachbesserung durch den Antragsteller an die DRV Bund weiterleiten.

Die Entscheidung über die Anträge erfolgt durch die DRV Bund in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides an die zuständigen Landesstellen für Suchtfragen. Die DHS erhält eine Kopie.

Für die Erstellung der Anträge stehen die Formulare auf der Internetseite der DHS unter [www.dhs.de/arbeitsfelder/Selbsthilfe/Selbsthilfefoerderung-durch-die-drv-bund.html](http://www.dhs.de/arbeitsfelder/Selbsthilfe/Selbsthilfefoerderung-durch-die-drv-bund.html) zur Verfügung.

Nachfolgend sind Erläuterungen zu jedem Förderverfahren aufgeführt:

***Pauschalierte Selbsthilfegruppenförderung:***

Diese Anträge werden von der DHS elektronisch erfasst. Die tabellarische Übersicht wird der DRV Bund übersandt.

***Standardisierte Schulungen:***

Diese Anträge werden der DRV Bund von der DHS im Original übersandt.

1. Schulungen werden im Regelfall vom Veranstalter beantragt. Die Übernahme von Kosten für einzelne Teilnehmer kann nur im Alten Verfahren beantragt werden.
2. Die Anträge müssen je Schulung die Themen, die Kosten, die vorhandenen Eigenmittel, sonstige Mittel, die geplanten Teilnehmergebühren, die Anzahl der Teilnehmer und die Dauer enthalten. Die Beschreibung der Schulungsinhalte muss beigefügt werden.

***Altes Verfahren:***

Diese Anträge werden der DRV Bund von der DHS im Original übersandt.

Der DRV Bund muss eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Förderantrag möglich sein. Deshalb wird eine detaillierte Projektbeschreibung erwartet, die Angaben über das Thema, den Zweck und die Dauer des Projektes enthält.

Zusätzlich ist ein Finanzierungsplan erforderlich. Dieser muss eine aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen sowie Angaben über die Beteiligung Dritter und Eigenmittel beinhalten.

Bei Förderanträgen zum Erwerb von Literatur ist es zur Vermeidung späterer Rückforderungen notwendig, die Buchtitel zu benennen.

**VI. Verwendungsnachweise**

Die Verwendungsnachweise sind auf den jeweils vorgesehenen Formblättern über die Landesstellen für Suchtfragen spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres der DHS vorzulegen.

Das beizufügende Anschreiben der Landesstelle für Suchtfragen soll zumindest eine Auflistung der nummerierten Verwendungsnachweise, der ausgezahlten Mittel, der nachgewiesenen Summen und die Ergebnisse der dortigen Vorprüfung enthalten.

Zwischen der DRV Bund und der DHS wird vereinbart, dass alle Verwendungsnachweise von der DHS vorgeprüft und mit einem entsprechenden Prüfvermerk an die DRV Bund übersandt werden.

Rückfragen zu den Verwendungsnachweisen bei den Landesstellen für Suchtfragen oder Antragstellern sollten grundsätzlich durch die DHS erfolgen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist kann die DHS diese Verwendungsnachweise auch ohne Nachbesserung durch den Antragsteller an die DRV Bund weiterleiten.

Bestandteil des zahlenmäßigen Nachweises ist die Bestätigung des Zuwendungsempfängers, dass die Mittel wirtschaftlich und entsprechend dem Zweck eingesetzt wurden.

Originalbelege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Nachfrage vorzulegen.

Die DRV Bund erteilt nach Prüfung des Verwendungsnachweises einen rechtsmittelfähigen Bescheid an die zuständige Landesstelle für Suchtfragen. Die DHS erhält eine Kopie.

Für die Erstellung der Verwendungsnachweise stehen die Formulare auf der Internetseite der DHS unter [www.dhs.de/arbeitsfelder/Selbsthilfe/Selbsthilfefaerderung-durch-die-drv-bund.html](http://www.dhs.de/arbeitsfelder/Selbsthilfe/Selbsthilfefaerderung-durch-die-drv-bund.html) zur Verfügung.

Nachfolgend sind Erläuterungen zu jedem Förderverfahren aufgeführt:

#### ***Pauschalierte Selbsthilfegruppenförderung:***

Als Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung erforderlich, dass die Mittel zweckentsprechend eingesetzt wurden und Kosten mindestens in der Zuwendungshöhe angefallen sind.

#### ***Standardisierte Schulungen:***

Bei den Verwendungsnachweisen können Eigenmittel, sonstige Mittel und die Anzahl der Teilnehmer innerhalb der abzurechnenden Schulungen eines Trägers „aufgerechnet“ werden. Die Unterschriftenlisten der Teilnehmer sind als Bestandteil des Verwendungsnachweises beizufügen. Das Thema des Seminars muss dem Antrag entsprechend angegeben werden.

#### ***Altes Verfahren:***

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Sachbericht sollte eine aussagekräftige Beschreibung des durchgeführten Projektes im Hinblick auf die Zielsetzung des Projektes enthalten. Bei Schulungen sind zusätzlich die Dauer und die Teilnehmerzahlen anzugeben.

Der zahlenmäßige Nachweis soll Rechenschaft über die im Einzelnen angefallenen Einnahmen und Ausgaben des Projektes oder der Schulung geben.

## VII. Widerspruchsverfahren

Gegen einen rechtsmittelfähigen Bescheid der DRV Bund kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden.

Um diese Frist einhalten zu können, wird empfohlen, dass die Landesstellen für Suchtfragen vorsorglich Widerspruch einlegen.

Für die Begründung gilt eine Frist von 6 Wochen, nach deren Ablauf nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sofern der Widerspruch nur zur Fristwahrung eingelegt wurde, muss die Landesstelle für Suchtfragen den Widerspruch schriftlich zurücknehmen.

## VIII. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsbeträge werden grundsätzlich jeweils in 2 Raten an die Landesstellen für Suchtfragen überwiesen.

Die Auszahlung des 1. Teilbetrages in Höhe von 50 Prozent erfolgt nach Erteilung des Zuwendungsbescheides an die jeweilige Landesstelle für Suchtfragen.

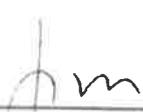
Nach Prüfung des vorjährigen Verwendungsnachweises und unter Berücksichtigung etwaiger Rückforderungsansprüchen werden die restlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

## IX. Inkrafttreten

Die Suchtrichtlinien sind mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) abgestimmt und treten am 01.01.2014 in Kraft.

Berlin, den 15.07.13

Hamm, den 22.7.2013

  
\_\_\_\_\_  
Für die  
Deutsche Rentenversicherung Bund

  
\_\_\_\_\_  
Kenntnis genommen für die  
DHS